



**Ortsverband
Hockenheimer Rheinebene**

Dieter Rösch Thomas Kuppinger
Kirchenstr. 48 Philipp-Stempel-Str. 1
68799 Reilingen 67069 Ludwigshafen



Gruppe Hockenheim

Andreas Diebold
Otto-Hahn-Str. 23
68766 Hockenheim



**Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.**

Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis Mannheim,
Heidelberg, Rhein-Neckar
Hauptstr. 42, 69117 Heidelberg

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 55 – Naturschutz, Recht
Herrn Dr. Christoph Aly

09.12.2011

76247 Karlsruhe

**Betreff: Befreiung der Gemeinde Altlußheim von den Bestimmungen der NSG/LSG-VO
„Hockenheimer Rheinbogen“ zur Abholzung von Hybridpappeln und zur
Durchführung von Baumrückearbeiten im NSG „Silz“
Ihr Zeichen: 55-8841.03 / Hockenheimer Rheinbogen, RNK**

**Hier: Anhörung nach § 63 BNatSchG, § 66 (4) NatSchG und § 79 (3) NatSchG
Gemeinsame Stellungnahme
des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene,
der NABU-Gruppe Hockenheim und
des LNV-Arbeitskreises Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar**

Sehr geehrter Herr Dr. Aly,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zurverfügungstellung der Antragsunterlagen der Gemeinde Altlußheim und die
Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg,
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg und
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)

nehmen wir wie folgt Stellung zum Antrag der Gemeinde Altlußheim auf Befreiung von den Be-
stimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Abholzung von Hybridpappeln
und zur Durchführung von Baumrückearbeiten im NSG „Silz“.

1 Stellungnahme zum Antrag der Gemeinde Altlußheim

Wir lehnen sowohl die Abholzung der Hybridpappeln und Hybridpappel-Ruinen als auch die Baumrückearbeiten im NSG „Silz“ ab. Wir sprechen uns daher gegen die Befreiung der Gemeinde Altlußheim von den Bestimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ aus. Unsere ablehnende Haltung ist im Folgenden erläutert und begründet.

Soll dennoch eine Abholzung einzelner Pappeln vorgenommen werden, so ist die Notwendigkeit überzeugend zu begründen. Für den Fall der Abholzung formulieren wir abschließend entsprechende Auflagen.

2 Erläuterung und Begründung unserer ablehnenden Haltung

Die zur Abholzung vorgesehenen Pappeln stehen an der südlichen Grenze des NSG „Silz“ entlang des dort verlaufenden Grabens, wo sie in die naturnahe und naturraumtypische Vegetation am Rand des NSG „Silz“ eingebunden sind.

Sowohl die Abholzung der Pappeln als auch die Baumrückearbeiten im NSG „Silz“ sind in der angedachten Art und Weise aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Die geplanten Maßnahmen verstoßen sowohl gegen die Bestimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ als auch gegen § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg.

Darüber hinaus wurden keine Untersuchungen zu möglichen ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen durchgeführt und keine Alternativen zur Abholzung der Bäume geprüft.

2.1 Verstoß gegen die Bestimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“

Die NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ ist bindend für Handlungen im NSG „Silz“ und im LSG. Sie definiert die Verbote in den NSG (§ 8), den Schutzzweck des LSG (§ 10) sowie den Erlaubnisvorbehalt im LSG (§ 12).

Abholzung der Hybridpappeln und Hybridpappel-Ruinen

Aus den Antragsunterlagen der Gemeinde Altlußheim geht der genaue Standort der einzelnen Pappeln nicht eindeutig hervor. Diese Angabe ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, denn nördlich des Grabens stehende Pappeln sind Bestandteil des NSG „Silz“, während südlich des Grabens stehende Pappeln zum LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ zählen.

Je nach Standort der Pappeln, d. h. nördlich oder südlich des Grabens, wird mit der Abholzung gegen Verbote in den NSG verstoßen, der Schutzzweck des LSG nicht berücksichtigt oder der Erlaubnisvorbehalt im LSG übergangen:

- Nach § 8, Abs. 1 sind in den NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der NSG oder ihrer Bestandteile führen. Nach § 8, Abs. 2 ist es insbesondere verboten, Pflanzen zu entnehmen oder zu zerstören (Nr. 7) sowie wesentliche

Landschaftsbestandteile wie z. B. Bäume zu beseitigen oder zu zerstören (Nr. 18). Eine Befreiung von diesen Verbotsbestimmungen zur Abholzung der Pappeln wurde nicht beantragt. Daher wird mit der Abholzung – sofern die Pappeln nördlich des Grabens stehen – gegen diese Verbote verstoßen.

- Nach § 10, Nr. 2 zählt zum Schutzzweck des LSG die Sicherung ökologisch notwendiger Ergänzungsräume für die NSG und ihre Tier- und Pflanzenwelt. Die Pappeln sind in die naturnahe und naturraumtypische Vegetation am südlichen Rand des NSG „Silz“ eingebunden. Daher läuft die Abholzung – sofern die Pappeln südlich des Grabens stehen – dem Schutzzweck des LSG zuwider.
- Nach § 12, Abs. 1 bedürfen alle Handlungen im LSG, die den Charakter des Gebietes verändern, der schriftlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Nach § 12, Abs. 2, Nr. 16 gilt dies insbesondere für die Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie z. B. Bäumen. Eine Erlaubnis zur Abholzung der Pappeln wurde nicht beantragt. Daher wird mit der Abholzung – sofern die Pappeln südlich des Grabens stehen – der Erlaubnisvorbehalt im LSG übergangen.

Beeinträchtigung des Bodens und der Vegetation im NSG „Silz“

Die zur Abholzung vorgesehenen Pappeln sind in die naturnahe und naturraumtypische Vegetation am südlichen Rand des NSG „Silz“ eingebunden. Der Abtransport des Holzes soll über den Hofweg erfolgen. Hierzu soll das NSG „Silz“ mit Rückefahrzeugen befahren werden, d. h. die Stämme sollen beiderseits des Hofwegs über den südlichen Bereich des NSG „Silz“ gerückt werden.

Nach § 8, Abs. 1 sind in den NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der NSG oder ihrer Bestandteile führen. Nach § 8, Abs. 2 ist es insbesondere verboten, die Bodengestalt zu verändern (Nr. 3) sowie Pflanzen zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 7). Mit dem Befahren des NSG „Silz“ mit Rückefahrzeugen wird gegen diese Verbote verstoßen, da Schäden an Boden und Vegetation unvermeidlich sind.

Selbst wenn Rückefahrzeuge mit breiten Niederdruck-Niederquerschnittsreifen zum Einsatz kommen, ist mit einer erheblichen Bodenverdichtung im feuchten und empfindlichen Niedermoor des NSG „Silz“ zu rechnen. Dabei ist es nicht von Belang, wenn der Oberboden wie in den vergangenen Wochen aufgrund trockener Witterung weitgehend abgetrocknet ist (aufgrund der Regenfälle der letzten Tage ist der Wassergehalt des Oberbodens inzwischen wieder gestiegen!).

Im Umfeld der abzuholenden Pappeln und entlang der Rückegassen ist mit erheblichen Schäden an der Vegetation bis hin zur Zerstörung zu rechnen.

2.2 Verstoß gegen § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

Bei den Vegetationseinheiten im betreffenden Bereich des NSG „Silz“ handelt es sich um besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG:

- Sumpfschilfröhricht, nach Anlage zu § 32 NatSchG geschützt als Röhrichtbestände und Riede
- Land-Schilfröhricht, nach Anlage zu § 32 NatSchG geschützt als Röhrichtbestände und Riede
- Grauweiden/Ohrweiden-Gebüsch, nach Anlage zu § 32 NatSchG geschützt als Sümpfe

Nach § 32 NatSchG, Abs. 2 sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen können. Auch gegen dieses Verbot wird verstoßen, wenn das NSG „Silz“ mit Rückefahrzeugen befahren wird, da Schäden an Boden (Verdichtung) und Vegetation bis hin zur Zerstörung in diesem Fall unvermeidlich sind.

2.3 Nichtbeachtung tier- und landschaftsökologischer sowie kulturhistorischer Belange

Tierökologische Bedeutung der Hybridpappeln und Hybridpappel-Ruinen

Der Hybridpappel wurde in der Vergangenheit eine ökologische Wertigkeit nahezu vollständig abgesprochen. Inzwischen beginnt sich jedoch die Erkenntnis durchzusetzen, dass auch die Hybridpappel gerade in großen Stromtälern wie der Oberrheinniederung eine wichtige tierökologische Bedeutung hat.

Dies gilt insbesondere für frei stehende alte Hybridpappeln und Hybridpappel-Ruinen wie jene, die zur Abholzung vorgesehen sind:

- Die Hybridpappel-Ruinen sind von erheblicher Bedeutung für verschiedene Tierarten, die auf Totholz und Baumhöhlen angewiesen sind. Von den Vögeln sind hier z. B. nahezu alle heimischen Spechtarten zu nennen, die in den verfallenden Stämmen Bruthöhlen anlegen, die auch für viele Folgesiedler (Vögel, Fledermäuse) von großer Wichtigkeit sind. Von den Insekten verbringen z. B. viele Käferarten ihr Larvenstadium im Totholz von Hybridpappel-Ruinen.
- Die noch lebenden Hybridpappeln haben ebenfalls wichtige Funktionen für die Tierwelt. Von den Vögeln nutzt z. B. der Pirol, der im NSG „Silz“ nachgewiesen ist, die Bäume zur Brut und zur Nahrungssuche. Von den Insekten nutzen z. B. viele Schmetterlingsarten die Blätter zur Eiablage; den Raupen dienen die Bäume anschließend als Futterpflanzen.

Die zur Abholzung vorgesehenen Pappeln wurden nicht auf ihre tierökologische Bedeutung hin untersucht und beurteilt. So wurde z. B. keine Überprüfung auf Brut-, Lebens- und Überwinterungsstätten in Frage kommender Tiere vorgenommen.

Landschaftsökologische und kulturhistorische Bedeutung des NSG „Silz“

Das NSG „Silz“ liegt in einem ehemaligen Rheinmäander, der in historischer Zeit verlandet ist. Im Zuge der Verlandung ist hier ein Niedermoor entstanden, wie es für die sog. Randsenke der Oberrheinniederung typisch ist.

Am Fuße des Hochufers gelegen weist das Niedermoor einen anhaltend hohen Grundwasserstand mit geringen Schwankungen und einem Maximum im Frühjahr auf. Dies wird in erster Linie durch den ständigen Grundwasserzufluss von der Niederterrasse gesteuert, der im Frühjahr sein Maxi-

mum hat und so den Grundwasserhochstand in der Randsenke hervorruft. Auch ein Grundwassertiefstand, wie er in den vergangenen Wochen aufgrund der trockenen Witterung beobachtet werden konnte, ist immer wieder möglich.

„Die Silz“ wurde schon vor Jahrhunderten in Kultur genommen. Aufgrund der ständig feuchten bis nassen Verhältnisse wurde sie traditionell als Grünland (Silzwiesen) genutzt und ursprünglich zur besseren Nährstoffversorgung der Pflanzen sogar bewässert.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden viele Maßnahmen zur Entwässerung und zur Bodenverbesserung durchgeführt, wobei die Silzwiesen zeitweise sogar zu Ackerland umgebrochen wurden. Dies hat bis heute zur fortschreitenden Mineralisierung des Niedermoorbodens und damit zu deutlicher Torfsackung geführt. Der westliche Bereich der Silzwiesen wurde im 20. Jahrhundert durch Kiesabbau zerstört.

Die verbliebenen Silzwiesen konnten trotz aller Eingriffe als typischer, wenn auch gestörter Randsenken-Standort bestehen. Heute findet sich hier ein teilweise überdecktes Niedermoor, dessen Torf stark zersetzt und an der Oberfläche teilweise vererdet ist.

Die Vegetation zeigt auch heute noch ausgeprägten Niedermoorcharakter. Neben seggenreichem Grünland, das verschiedene Brachestadien aufweist und westlich des Hofwegs als Weide für schottische Hochlandrinder genutzt wird, finden sich Röhrichte und Weidengebüsche.

Damit ist das NSG „Silz“ trotz aller Beeinträchtigungen in der Vergangenheit ein landschaftsökologisches und kulturhistorisches Kleinod, das es zu schonen und zu bewahren gilt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir alle Eingriffe ab, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodens und der Vegetation führen können.

Dass Niedermoor just dieser Tage zum Boden des Jahres 2012 gekürt worden ist, unterstreicht unsere Haltung gegenüber dem Antrag der Gemeinde Altlußheim.

2.4 Gefahr von Ast- und Baumbruch, Verkehrssicherheit

Bei den zur Abholzung vorgesehenen Pappeln besteht unbestritten eine erhöhte Gefahr von Ast- und Baumbruch. Im Hinblick auf ihren Standort stellen die Bäume jedoch kein allgemeines Sicherheitsrisiko dar. Die Herstellung der Verkehrssicherheit ist daher nicht ausschließlich durch eine Abholzung zu erreichen, sondern auch durch einen Rückschnitt. Dieser kann z. B. in Form einer Kroneneinkürzung vorgenommen werden, die auch dem Habitus der Bäume und ihrer landschaftsprägenden Wirkung Rechnung trägt.

Die Notwendigkeit und ggf. der Umfang eines Rückschnitts kann von einem Baumsachverständigen ermittelt werden, der jeden Baum nach der VTA-Methode (Visual-Tree-Assessment) kontrolliert und individuell beurteilt. Ein pauschaler Rückschnitt aller Bäume oder gar eine Abholzung ohne vorherige Ermittlung der Notwendigkeit ist nicht angezeigt.

3 Auflagen bei etwaiger Abholzung einzelner Bäume

Soll trotz aller Einwände und Bedenken eine Abholzung einzelner Pappeln vorgenommen werden, so ist die Notwendigkeit überzeugend zu begründen. Für den Fall der Abholzung formulieren wir im Folgenden Auflagen, die von der Gemeinde Altlußheim und vom ausführenden Auftragnehmer einzuhalten sind.

3.1 Befreiung von den Bestimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der NSG/LSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zu stellen, der alle durchzuführenden Maßnahmen umfassen und detailliert beschreiben muss (Abholzung, Baumrückearbeiten). Aus den Antragsunterlagen müssen die Standorte und die tierökologische Bedeutung der abzuholenden Bäume eindeutig hervorgehen.

3.2 Baumfällarbeiten

Bei den Baumfällarbeiten ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass die Vegetation im Umfeld so wenig wie möglich geschädigt wird. Die Hybridpappeln sind ersatzlos zu entfernen, indem sie bodeneben abgesägt werden. Der zu erwartende Stockausschlag, der bei Hybridpappeln sehr stark ausgeprägt ist, muss in den Folgejahren regelmäßig kontrolliert und ggf. entfernt werden.

3.3 Baumrückearbeiten

Es ist zu prüfen, ob das Holz auf einem anderen Weg abtransportiert werden kann, z. B. über den Bruchrain oberhalb des Hochufers. Wenn dies wegen der Kleingärten nicht realisierbar ist und der Abtransport des Holzes über den Hofweg erfolgen muss, so sind die Baumrückearbeiten zur Schonung des Bodens und der Vegetation im NSG „Silz“ mit Pferden durchzuführen.

Auch durch den Tritt von Pferden kommt es zu Bodenverdichtungen, die im Gegensatz zu den flächenhaften Verdichtungen durch Rückefahrzeuge jedoch nur punktuell sind und von den Bodenlebewesen regeneriert werden können. Die Verdichtungen wirken auch bei weitem nicht so tief in den Boden hinein, da Pferde wesentlich leichter sind als Rückefahrzeuge. Zudem wird von Pferden ein deutlich geringerer Anteil der Fläche betreten, als von Rückefahrzeugen befahren wird.

Ein Auftragnehmer, der mit Pferden arbeitet und z. B. Baumrückearbeiten sowie Naturschutz- und Landschaftspflegearbeiten in Niedermooren durchführt, findet sich in rund 20 km Entfernung:

Storchenhof, Familie Gruber
Gartenstraße 40, 76706 Dettenheim-Rußheim
Telefon: 07255-2294, Email: storchenhof-naturschutz@web.de
Internet: <http://www.storchenhof-naturschutz.de>

Die Pferde des Storchenhofs sind für die Arbeit im Niedermoor eigens ausgebildet und z. B. regelmäßig im NSG „Erlich“ bei Graben-Neudorf im Einsatz.

3.4 Nachpflanzung standortgerechter Baumarten

Zur Nachpflanzung sind Schwarzpappeln und Eschen zu verwenden, da diese beiden Baumarten mächtig auswachsen und sich in das typische Landschaftsbild im NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ einfügen. Von der ebenfalls standortgerechten Schwarzerle ist im vorliegenden Falle abzusehen, da sie weniger mächtig auswächst und damit in ihrer landschaftsprägenden Wirkung hinter Schwarzpappeln und Eschen zurück bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



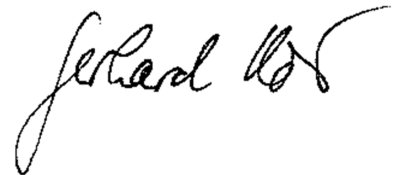
Dieter Rösch
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
1. Vorsitzender



Andreas Diebold
NABU-Gruppe Hockenheim
Sprecher



Thomas Kuppinger
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Mitglied des Vorstands



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis Mannheim,
Heidelberg, Rhein-Neckar